

Satzung des Stadtsportverbands Blomberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Stadtsportverband Blomberg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Blomberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo unter der Nummer VR 50253 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Interessenvertretung gegenüber der Stadt Blomberg sowie übergeordneten Sportverbänden
 - b) Vorschlag für die Wahl der Vertreter im Turn- und Sportbund und in den zuständigen Ausschüssen der Stadt Blomberg
 - c) Mitsprache und Beratung bei der Verteilung öffentlicher Gelder und Zuwendungen für Sport- und Jugendpflege.
 - d) Festlegung des Sportstättenbenutzungsplanes; Mitsprache bei der Erhaltung und Neuplanung von Sport- und Übungsstätten. Bearbeitung und Stellungnahme zu den von den Mitgliedsvereinen vorgelegten Anträgen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Stadtsportverband Blomberg e.V. kann jeder Turn- und Sportverein werden, der seinen Sitz im Stadtgebiet der Stadt Blomberg hat und der ordentliches Mitglied im Landessportbund NRW ist.

2. Außerordentliches Mitglied im Stadtsportverband Blomberg e.V. können auch Vereine auf Antrag werden, die nicht ordentliche Mitglieder im Landessportbund NRW sind, wenn ihre Arbeit im sportlichen Bereich liegt.
3. Die Aufnahme in den Stadtsportverband Blomberg e. V. bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Anwesenden auf der Mitgliederversammlung.
4. Die dem Stadtsportverband Blomberg e. V. als außerordentliche Mitglieder angeschlossenen Vereine haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
6. Die Mitgliedschaft im Stadtsportverband Blomberg e. V. wird beendet durch:
 - a) Eigenen Antrag
 - b) Bei Wegfall der Zugehörigkeit zum Landessportbund NRW

§ 4 **Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus Spenden und aus Zuwendungen.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 **Der Vorstand**

- I. 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB; je zwei gemeinsam.
- II. 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und Beisitzern für die Bereiche:
 - a) Protokollführung
 - b) Hallenverteilung
 - c) Sportplatzverteilung
 - d) Sportabzeichen
 - e) Schule
2. Alle Beisitzer arbeiten selbstständig und unabhängig. Sie sind dem Vorstand auf Nachfrage auskunftspflichtig. Sie können im Namen des Vereins keine rechtsverbindlichen Geschäfte tätigen. Sie werden vom Vorstand berufen.

4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
5. Alle Inhaber von Vorstandsämtern arbeiten ehrenamtlich.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtsportverbandes. In die Mitgliederversammlung entsendet jeder Verein ein stimmberechtigtes Mitglied für je angefangene 150 Gesamtmitglieder laut Meldung an den Landessportbund NRW. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand.
2. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und anwesend sind. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, als Fristbeginn gilt das Datum des Poststempels. Alternativ können die Einladungen auch elektronisch an die beim LSB NRW hinterlegte Geschäftsadresse versendet werden. Hier gilt als Fristbeginn das Versanddatum der E-Mail.
4. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich geheim gewählt. Stimmenthaltung gilt nicht als Nein-Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen und sollte möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Ihr obliegt folgendes:
 - a) Die Wahl der Versammlungsleitung
 - b) Entgegennahme der vorzulegenden Geschäfts- und Finanzberichte
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von 2 Revisoren
 - f) Anträge und Satzungsänderungen
6. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich und fristgerecht einberufen wurde.
7. Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordern.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8
Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nach §§ 6 und 7 dieser Satzung gefassten Beschlüsse sind in einer Sitzungsniederschrift schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Blomberg.

§ 10
Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen des Stadtsportverbandes Blomberg e. V. an die Stadt Blomberg, die es dann ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom **23. März 2018** beschlossen, am **18. Juli 2018** in das Vereinsregister eingetragen und ist ab diesem Datum gültig.